

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 67 (1994)

Heft: 10

Rubrik: Armee '95

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verordnung über das Bestehen der Ausbildungsdienste

Fouriere: 213 Tage

Der Bundesrat hat die Verordnung über das Bestehen der Ausbildungsdienste gutgeheissen und auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt. Sie regelt für die Angehörigen der Armee die Einzelheiten über die Ausbildungsdienste. Sie ist vollumfänglich auch für die Angehörigen des Militärischen Frauendienstes anwendbar.

emd. Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

- Der Grossteil der Militärdienstpflichtigen leistet nur noch alle zwei Jahre einen Wiederholungskurs.
- Die Entlassung aus dem Dienst erfolgt am Freitag der letzten Woche.
- In der Armee '95 wird jeder bestandene Dienstag an die Gesamtdienstleistungspflicht angerechnet.
- Der persönliche Urlaub wird nicht mehr an die Gesamtdienstleistungspflicht angerechnet.
- Dienstverschiebungsgesuche müssen inskünftig zwei Monate vor Dienstbeginn eingereicht werden. Studierende haben ihre Gesuche zu stellen, sobald die Lehrpläne oder die Prüfungstermine bekannt sind.
- Die Frist für den Versand des Marschbefehls wird von vier auf sechs Wochen vor Beginn des Dienstes verlängert.

Im Übergang von der Armee '61 zur Armee '95 ist für die Festlegung der gesamten Dienstleistungspflicht für Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten eine grosszügige Lösung getroffen worden: Nach bisherigem Recht bestandene Wiederholungskurse werden mit 20 und Ergänzungskurse mit 13 Tagen an die gesamte Dienstleistungspflicht nach neuem Recht angerechnet. Nicht mitgezählt werden hingegen Dienstage, die Armeeangehörige freiwillig oder in Kadervorkursen, für Erkundungen, für die Vorbereitung der Kur-

se oder für die Organisations- und Entlassungsarbeiten geleistet haben.

Vom 1. Januar 1995 an muss keinen Ausbildungsdienst mehr leisten, wer nach altem Recht in Wiederholungs- (WK) und Ergänzungskursen (EK) insgesamt folgende anrechenbare Dienstage geleistet hat:

- Korporale, Gefreite und Soldaten: 173 Tage (8 WK von 20 Tagen und 1 EK von 13 Tagen)

- Wachtmeister: 180 Tage (9 WK von 20 Tagen)
- Adjutantunteroffiziere, Feldweibel, Fouriere; 213 Tage (10 WK von 20 Tagen und 1 EK von 13 Tagen).

Insgesamt 570 Dienstage

-r. Vom Rekruten bis zum höheren Unteroffizier verbringen die Fouriere insgesamt 570 Dienstage. Achtung: Höhere Unteroffiziere und Offiziere können während der Übergangszeit bis 1999 in beschränktem Mass zu zusätzlichen Dienstleistungen aufgeboten werden.



-r. Der Karikaturist der «information F Div 6/Gz Br 6» sieht die Aufgabenteilung der Armee '95 etwas allzu vereinfacht (unser Bild). «Der Countdown läuft, am 1. Januar ist es soweit: Die Armee '61 ist tot, es lebe die Armee '95.»